

Beglaubigte Abschrift

VG 37 K 127.19 A

Schriftliche Entscheidung



Mitgeteilt durch Zustellung an  
a) Kl. am  
b) Bekl. am

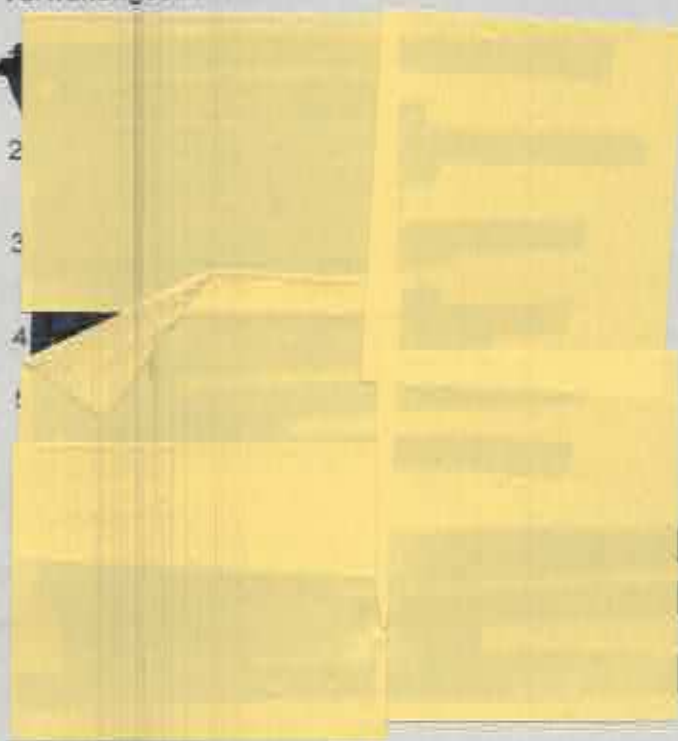
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



Kläger,

Verfahrensbvollmächtigte(r) zu 1 bis 5:  
BLKR Rechtsanwält\*innen,  
Pohlstraße 67, 10785 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 37. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht Prof. Dr. Schlette  
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung, ohne mündliche Verhandlung, am 30. Dezember  
2019  
für Recht erkannt:


Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14. August 2018  
wird aufgehoben.



Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von  
110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden,  
wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Pro-  
zent des jeweiligen Vollstreckungsbetrags leisten.

#### Tatbestand

Die Kläger  reisten,  
nachdem sie am 26. April 2018 nach Polen abgeschoben worden waren, am 16. Juli  
2018 erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten erneut die  
Durchführung von Asylverfahren. Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 14. Au-  
gust 2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die An-  
träge ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1  
AufenthG nicht vorliegen und ordnete die Abschiebung nach Polen an.

Hiergegen haben die Kläger am 29. August 2018 Klage erhoben. Mehrere einstweili-  
ge Rechtsschutzanträge blieben zunächst ohne Erfolg (Beschlüsse der 37. Kammer  
vom 23. Januar 2019 – VG 37 L 126.19 A – und vom 22. März 2019 – VG 37 L  
244.19 A -). Ab 11. März 2019 nahmen die Kläger in der   
Gemeinde  sog. „Kirchenasyl“ in Anspruch. Die Beklagte verlängerte die

Überstellungsfrist daraufhin auf 18 Monate, da die Kläger „flüchtig“ i. S. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO seien und teilte dies auch den polnischen Behörden mit. Auf den Abänderungsantrag der Kläger vom 20. August 2019 ordnete der erkennende Einzelrichter mit Beschluss vom 12. September 2019 (VG 37 L 411.19 A) unter Abänderung des Beschlusses vom 23. Januar 2019 (VG 37 L 126.19 A) die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Klage an, da weiterhin die sechsmonatige Überstellungsfrist gelte und diese abgelaufen sei.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14. August 2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt weiterhin die Auffassung, die Kläger seien flüchtig. Indem diese sich in das Kirchenasyl begeben hätten, hätten sie sich zielgerichtet den staatlichen Vollzugsmaßnahmen entzogen. Die Kenntnis des Bundesamtes vom Aufenthaltsort der Kläger führe zu keinem anderen Ergebnis. Es sei vielmehr maßgeblich auf den Willen der Kläger abzustellen; auch seien die tatsächlichen Hindernisse einer Abschiebung aus dem Kirchenasyl zu berücksichtigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Streitakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde Berlin verwiesen, welche vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe

Gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes - AsylG - war der Berichterstatter als Einzelrichter zuständig, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit durch Beschluss vom

18. November 2019 zur Entscheidung übertragen hat. Das Gericht konnte den Rechtsstreit gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - im schriftlichen Verfahren - ohne mündliche Verhandlung - entscheiden, weil sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben, die Kläger mit Schriftsatz vom 29. November 2019, die Beklagte in der allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes vom 27. Juni 2017.

Die zulässige Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) ist begründet. Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Hs. 2 AsylG) ist der Bescheid des Bundesamtes vom 14. August 2018 rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Zuständigkeit Polens zur Prüfung des Antrags der Kläger auf Gewährung internationalen Schutzes ist auf die Beklagte übergegangen, so dass der Bescheid im Zeitpunkt der Entscheidung rechtswidrig (geworden) ist, insbesondere auch die Abschiebungsanordnung. Der rechtswidrige Bescheid verletzt die Kläger in ihren Rechten, weil die Frist nach Art. 29 Abs. 1, 2 Dublin III-VO dem Schutz individueller Rechte dient (VG Berlin, Urteil vom 23. September 2019 - VG 36 K 489.18 A -; EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, Jawo).

Zur weiteren Begründung wird auf den Beschluss des Einzelrichters vom 12. September 2019 (VG 37 L 411.19 A) verwiesen. Dort heißt es:

„Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der von der Antragstellerin erhobenen Klage anordnen. Grundlage der Entscheidung ist eine Interessenabwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse der Antragsteller und dem öffentlichen Vollzugsinteresse. Ein gewichtiges Indiz sind dabei die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens. In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall überwiegt das Aussetzungsinteresse der Antragsteller das öffentliche Vollzugsinteresse, da im entscheidungserheblichen Zeitpunkt nach § 77 Abs. 1 AsylG erhebliche Zweifel am Fortbestand der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a Abs. 1 AsylG bestehen.

Polen ist nicht (mehr) für die Prüfung des Asylantrages der Antragsteller zuständig. Die Zuständigkeit ist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 - Dublin III-VO - auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen (zur Möglichkeit für die Antragsteller, dies geltend zu machen vgl. EuGH, Urteil vom 25. Oktober 2017 - C-201/16 -, juris Rn. 44). Nach dieser Vorschrift ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO genannten Frist von sechs Monaten, die unter bestimmten Voraussetzungen auf höchstens 18 Monate verlängert werden kann, durchgeführt wird. Das ist hier der Fall. Die Überstellungsfrist begann vorlie-

gend mit der Zustellung des Eilbeschlusses des Gerichts vom 23. Januar 2019 zu laufen, wurde nicht mehr anderweit unterbrochen – auch nicht durch den ablehnenden Beschluss gem. § 80 Abs. 7 VwGO vom 22. März 2019 (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 20. September 2018 – 31 L 744, 18 A –) und lief demgemäß spätestens Anfang August 2019 ab.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin hat das Bundesamt die Überstellungsfrist nicht wirksam gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO auf 18 Monate verlängert. Die Verlängerung wäre vorliegend nur möglich gewesen, wenn die Antragsteller vor Ablauf der Überstellungsfrist „flüchtig“ gewesen wären. Das ist nicht der Fall.

Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes (Urteil der großen Kammer vom 19. März 2019 - C-163/17 [Jawo] -) dient die sechsmonatige Überstellungsfrist dem wesentlichen Ziel, die zu überstellende Person tatsächlich so schnell wie möglich an den für die Prüfung ihres Antrages auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen. Eine Verlängerung dieser Frist kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn es dem ersuchenden Mitgliedstaat u.a. aufgrund Flucht der betreffenden Person tatsächlich unmöglich ist, die Überstellung vorzunehmen. Demgemäß ist ein Ausländer „flüchtig“, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies ergibt sich aus der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes „Flucht“, das in den meisten Sprachfassungen von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin III-VO verwendet wird und den Willen der betreffenden Person voraussetzt, jemandem zu entkommen oder sich etwas zu entziehen, nämlich im vorliegenden Kontext den zuständigen Behörden und somit der eigenen Überstellung. Zudem wird in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 als einer der möglichen Gründe für das Verschieben der Überstellung der Umstand genannt, dass „der Antragsteller sich der Überstellung entzogen hat“, was ein absichtliches Handeln voraussetzt. Schließlich definiert Art. 2 n Dublin III-VO den Begriff „Fluchtgefahr“ dadurch, dass in bestimmten Sprachfassungen - wie der deutschen - auf die Befürchtung verwiesen wird, dass sich der Betroffene dem Überstellungsverfahren durch Flucht „entziehen könnte“ (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019, a.a.O., juris Rn. 56 f.). Dies kann etwa angenommen werden, wenn eine Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Ausländer die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, und er über seine diesbezügliche Informationspflicht unterrichtet wurde. Der Ausländer behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass er den Behörden seine Abwesenheit aus stichhaltigen Gründen nicht mitgeteilt hat, und nicht etwa in der Absicht, sich den Behörden zu entziehen.

Ob eine zu überstellende Person flüchtig ist, ergibt sich letztendlich aus den Gesamtumständen des Überstellungsverfahrens und den Indizien, wegen derer auf die Absicht des zu Überstellenden, sich der Überstellung zu entziehen, geschlossen werden kann. Dazu gehören etwa die Wohn- und Unterbringungsverhältnisse, die Meldeverhältnisse sowie Grund, Häufigkeit und Dauer der Abwesenheit. Auch der Umgang der zu überstellenden Person mit Pflichten, die dieser vollziehbar auferlegt sind, um ihre Erreichbarkeit im Asyl- und Überstellungsverfahren sicher zu stellen, kann unter Umständen zu den beachtlichen Indizien zählen. Persönliche Umstände, die dagegen sprechen, dass der zu Überstellende sich der Abschiebung absichtlich entzieht, hat dieser von sich aus vorzutragen und ggf. zu belegen (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 1. Juli 2019 - VG 32 L 158, 19 A -, Beschluss vom 15. August 2019 - VG 32 L 232, 19 A -).

Daran gemessen sind die Antragsteller nicht flüchtig. Zwar haben sich die Antragsteller am 11. März 2019 in Kirchenasyl begeben, ganz offensichtlich in der Absicht,

sich der Überstellung nach Polen zu entziehen und den Ablauf der Überstellungsfrist dort abzuwarten. Allein dies führt jedoch nicht dazu, die Antragsteller als „flüchtig“ i. S. der Dublin III-VO anzusehen. Denn es fehlt an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands. Etwas anderes käme nur in Betracht, wenn die Antragsteller den Umzug nicht mitgeteilt hätten, sich also durch klassisches Untertauchen der Überstellung nach Polen entzogen hätte (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 10. April 2018 - 5 ZB 17.50044 -, juris Rn. 9). Hier ergibt sich indes aus der entsprechenden Mitteilung des Bundesamtes an die Ausländerbehörde vom 13. März 2019 (Blatt 553 der Ausländerakte der Antragstellerin zu 2.), dass die Antragsteller ihren Umzug ins Kirchenasyl und die neue Anschrift zeitnah dem Bundesamt mitgeteilt haben müssen. Gegenteiliges trägt die Antragsgegnerin auch in ihrer Antragserwiderung vom 11. September 2019 nicht vor. Damit liegt ein Fall des sog. „offenen Kirchenasyls“ vor. Die Antragsteller waren für die deutschen Behörden erreichbar und hätten weiterhin bis zum Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist abgeschoben werden können. Dementsprechend entspricht es der ganz überwiegenden Meinung der Verwaltungsgerichte, dass im Falle des offenen Kirchenasyls die 18monatige Überstellungsfrist nicht gilt (zuletzt VG Berlin, Beschluss vom 15. August 2019 – VG 32 L 232.19 A -, Beschluss vom 28. Juni 2019 – VG 36 L 260.19 A -, Beschluss vom 8. Mai 2019 – 3 L 177.19 A -, mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Allein die Intention der Antragsteller, sich der Überstellung durch den Gang in das Kirchenasyl zu entziehen, sowie faktische Schwierigkeiten, eine Person aus dem Kirchenasyl abzuschieben, gebieten keine andere Bewertung (VG Berlin, Beschluss vom 28. Juni 2019, mit Nachweis vereinzelter Gegenstimmen). Die staatlichen Behörden sind weder rechtlich noch tatsächlich gehindert, die Überstellung durchzuführen (VG Hamburg, Beschluss vom 23. Mai 2019 – 9 AE 1846/19 -). Eine rechtliche Grundlage, die es einer Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft, welcher auch immer, institutionalisiert zubilligte, sich Überstellungsmaßnahmen im einheitlichen europäischen Asylverfahren entgegenzustellen, ist nicht ersichtlich. Das sogenannte (offene) „Kirchenasyl“ ist damit rechtlich unbeachtlich und steht einer Abschiebung nicht entgegen (vgl. etwa VGH Mannheim, Urteil vom 29. Juli 2019 – A 4 S 749/19 – juris Rn.123; OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. Juli 2019 – 10 LA 155/19 -, OVG Schleswig, Beschluss vom 23. März 2018 - 1 LA 7/18 -, juris Rn. 18; Bayerischer VGH, Beschluss vom 16. Mai 2018 - 20 ZB 18.50011 -, juris Rn. 2). Dem staatlichen Vollstreckungszugriff waren die Antragsteller daher zu keinem Zeitpunkt entzogen.

Sowohl die evangelische Kirche als auch die katholische Kirche nehmen für sich das Kirchenasyl als institutionelles Recht ohnehin nicht oder nicht mehr in Anspruch (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 15. August 2019 – VG 32 L 232.19 A -, m.w.N.). Dies ließe sich auch mit Art. 140 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung nicht in Einklang bringen und wäre vor dem Hintergrund des zur Überwindung des Fehdewesens begründeten staatlichen Gewaltmonopols auch nicht zu rechtfertigen. Deshalb verweist Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung das Recht der Kirchen auf Selbstverwaltung ausdrücklich in die Schranken der für alle geltenden Gesetze. Widerstand einzelner dürfte sich mit einer persönlicher Glaubens- oder Gewissensentscheidung in eigener Verantwortung angesichts des in Deutschland bestehenden Rechtssystems kaum rechtfertigen lassen. Bei einer Überstellung eines Asylbewerbers innerhalb des einheitlichen europäischen Asylsystems, damit dieser sein Asylverfahren dort durchführt, ist Widerstand mit rechtfertigender Wirkung derzeit undenkbar (vgl. zum Vorstehenden VG Berlin, Beschluss vom 15. August 2019, m.w.N.).

Auch Absprachen des Bundesamtes mit Landeskirchen zum „Kirchenasyl“ sind für das Dublin III-Verfahren offensichtlich unbeachtlich. Ein gesetzlich nicht vorgesehene Verfahren kann allenfalls als formalisiertes Gegenvorstellungsverfahren qualifiziert werden und kann als solches keinen Einfluss auf den Lauf der Überstellungs-

frist haben, denn es erfüllt nicht den unionsrechtlichen Begriff der "aufschiebenden Wirkung" eines Rechtsbehelfs (vgl. dazu und zur Hemmung der Überstellungsfrist etwa im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO: BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2016 - 1 C 15/15 - juris Rn. 11)."

An dieser Einschätzung hält der Einzelrichter nach nochmaliger Prüfung fest. Die Beklagte hat nichts vorgetragen, was zu einer abweichenden Würdigung Anlass geben würde. Die Beklagte wiederholt im Wesentlichen ihren – im oben wiedergegebenen Beschluss bereits berücksichtigten - Vortrag aus dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Soweit sie ergänzend (unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des VG Bayreuth vom 30. Januar 2019 – B 8 S 19.50007 – und des VG Regensburg vom 2. April 2019 – RO 5 S 19.50123 –) faktische Erschwernisse bei der Abschiebung aus dem Kirchenasyl betont, hat der Einzelrichter im Beschluss vom 12. September 2019 bereits dargelegt, dass und warum allein tatsächliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung einer (an sich möglichen) Abschiebung für die rechtliche Beurteilung nicht maßgeblich sind.

Die hier vertretene Rechtsauffassung, dass das Aufsuchen des (offenen) Kirchenasyls grundsätzlich nicht dazu führt, dass ein Asylbewerber „flüchtig“ i. S. d. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO ist, ist im Übrigen inzwischen mehrfach obergerichtlich bestätigt worden (OVG Bremen, Beschluss vom 18. September 2019 – 1 LA 246/19 -; VGH Kassel, Beschluss vom 12. September 2019 – 6 A 1495/19.Z.A -; OVG Münster, Beschluss vom 5. September 2019 – 13 A 2890/19.A -; Beschluss vom 29. August 2019 – 11 A 2874/19.A -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten gem. § 83b AsylG entfallen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Prof. Dr. Schlette

Beglaubigt



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

